

Satzung
über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

der Stadt Sinzig

vom 01. Dezember 2006

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 46 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

| | | |
|-------------|---|-----------|
| I. | Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung | 2 |
| | § 1 Allgemeines | 2 |
| | § 2 Begriffsbestimmungen | 2 |
| II. | Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang | 4 |
| | § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht | 4 |
| | § 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts | 5 |
| | § 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts | 6 |
| | § 6 Anschlusszwang | 6 |
| | § 7 Benutzungszwang | 7 |
| | § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 7 |
| | § 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung | 8 |
| | § 10 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke | 9 |
| III. | Abschnitt: Versorgungsbedingungen | 10 |
| | § 11 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasser- versorgung (ZVBWasser) | 10 |
| IV. | Abschnitt: Sonstige Vorschriften | 10 |
| | § 12 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen | 10 |
| | § 13 Inkrafttreten | 10 |

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Stadt Sinzig in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Stadtwerke Sinzig“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs (öffentliche Wasserversorgungseinrichtung). Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
 2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung (Stilllegung) bestimmt die Stadt Sinzig im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Ausbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Einrichtungen Dritter, welche die Stadt Sinzig zur Durchführung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung sie beiträgt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:**
Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Sinzig gehören alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in ihrem Versorgungsbereich.
- 2. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen:**
Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören alle zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung, Bezug sowie Verteilung erforderlichen Anlagen sowie die Grundstücksanschlüsse und die Messeinrichtungen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen auch Anlagen Dritter, die auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

3. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

4. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird das Benutzungsverhältnis mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. In diesem Fall haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte mit der Stadt Sinzig, die sich aus dem Benutzungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt Sinzig unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt Sinzig auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam und bindend. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

5. Benutzer:

Benutzer sind neben dem Grundstückseigentümer alle zur Abnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten, insbesondere Mieter, Pächter und Untermieter sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

6. Hauptleitungen:

Hauptleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen abzweigen.

7. Versorgungsleitung:

Versorgungsleitungen sind die Leitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen.

8. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Versorgungsleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit der Messeinrichtung.

9. Hauptabsperrvorrichtung:

Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

10. Kundenanlage:

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung liegen.

11. Trinkwasser:

Trinkwasser ist alles Wasser, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:

- a. Körperpflege und -reinigung,
- b. Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
- c. Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen.

Dies gilt ungeachtet der Herkunft des Wassers, seines Aggregatzustandes und ungeachtet dessen, ob es für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Tankfahrzeugen, in Flaschen oder anderen Behältnissen bestimmt ist.

12. Brauchwasser:

Brauchwasser ist Wasser, das nicht als Trinkwasser, sondern für technische, gewerbliche oder landwirtschaftliche Anwendungen verwendet wird. Brauchwasser ist nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen. Das Brauchwasser muss jedoch den technologischen Anforderungen des jeweiligen Prozesses genügen.

**II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/
Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Versorgungsleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Hausanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt Sinzig über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann. Die Einrichtungen Dritter nach § 1 Abs. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Stadt Sinzig eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt Sinzig den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, wobei die Stadt Sinzig eine Vorauszahlung auf die Herstellungskosten verlangen kann. Die Stadt Sinzig ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Versorgungsleitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Stadt Sinzig einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch einen eigenen provisorischen Hausanschluss an eine Versorgungsleitung jederzeit widerruflich anzuschließen. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Hausanschlussleitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Anschlussleitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Stadt Sinzig. Die Stadt Sinzig kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Stadt Sinzig stillzulegen oder zu beseitigen.

An Stelle einer provisorischen Hausanschlussleitung kann die Stadt Sinzig vom Antragsteller nach Ihrem Ermessen auch auf dessen Kosten die Herstellung einer Versorgungsleitung und die Übertragung der Leitung in das städtische Eigentum verlangen, wobei die Mehrkosten der Versorgungsleitung gegenüber einer Hausanschlussleitung von der Stadt zu übernehmen sind.

- (3) Für Grundstücksanschlüsse, die über fremde private Grundstücke verlegt werden, kann die Stadt Sinzig vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer dinglichen Sicherung verlangen.

§ 5***Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts***

- (1) Die Stadt Sinzig ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Stadt Sinzig durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.
- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 2 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen betrieben werden, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Stadt Sinzig nicht unmittelbar verbunden sein. Die DIN 1988, Teil 4 ist zu beachten.

§ 6***Anschlusszwang***

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Hausanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (3) Werden an Straßen, in denen noch keine oder nicht in voller Länge Versorgungsleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Stadt Sinzig von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Stadt Sinzig getroffen werden.

- (4) Die Stadt Sinzig macht die betriebsfertige Herstellung von Versorgungsleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschluss- und Benutzungszwang wirksam.

§ 7 **Benutzungszwang**

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben grundsätzlich ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser; diese ist jedoch gegenüber der Stadt Sinzig anzeigepflichtig.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Stadt Sinzig haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Stadt Sinzig eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Möchte der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Stadt Sinzig die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Abs.1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Stadt Sinzig kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Befreiung ist zu versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen. Für die häusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Regenwassernutzungsanlage) ist vorher bei der Stadt Sinzig eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang zu beantragen.

- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt Sinzig hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Stadt Sinzig zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und auf Verlangen von der Stadt Sinzig verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Stadt Sinzig ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Die Stadt Sinzig erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Stadt Sinzig darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses unter Benutzung eines bei der Stadt Sinzig erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Die Kosten des Antragsverfahrens trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
 2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Hausanschlusses.
 5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage/Regenwassernutzungsanlage,
 6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der ZVBWasser zu übernehmen und der Stadt Sinzig den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 7. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

- (4) Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er unverzüglich der Stadt Sinzig mitzuteilen.
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Stadt Sinzig einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Stadt Sinzig kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (6) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Hausanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Stadt Sinzig unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (7) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 10

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Sinzig unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Stadt Sinzig mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

III. Abschnitt: Versorgungsbedingungen

§ 11

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser)

Die Versorgung erfolgt auf Grund vom Grundstückseigentümer mit der Stadt Sinzig abgeschlossenen Vertrages. Die Stadt Sinzig kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses, insbesondere bei Grundstückseigentümern, die nicht in ihrem Gebiet wohnen, Verträge mit Benutzern schließen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Stadt Sinzig in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 12

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1981 außer Kraft.

Sinzig, den 01. Dezember 2006

Bürgermeister